

■ Merkblatt für die Erlaubnis zum Errichten eines Bohrbrunnens für die kleingärtnerische Bewässerung

Hinweise zum Antragsverfahren

Erläuterungen

Die Herstellung eines Brunnens bedarf nach § 43 Abs. 2 Satz 2 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die spätere Grundwasserentnahme ist erlaubnisfrei, wenn das entnommene Grundwasser für die Bewässerung kleingärtnerisch genutzter Flächen und nur in geringen Mengen erfolgt und soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die Erlaubnisfreiheit bezieht sich nur auf die oben genannten wasserrechtlichen Belange und entbindet nicht vom Anschluss- und Benutzungszwang des jeweiligen Wasserversorgers (i.R. die Gemeinde). Es wird darauf hingewiesen, dass bei dem Wasserversorger bzw. bei der Gemeindeverwaltung ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzung zu stellen ist.

Antragsunterlagen

1. **Formloses Anschreiben** für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Errichten eines Bohrbrunnens zum Zwecke der Bewässerung kleingärtnerische genutzter Flächen in geringen Mengen mit folgenden Angaben:
 - Antragstellende Person (Name und Kontaktdaten), ggf. Vertretungsberechtigte
 - Qualifikationsnachweis (Zertifikat nach DVGW W 120-1, oder vergleichbarer Qualifikation, Meisterbrief) der Bohr-bzw. Brunnenbaufirma
 - Ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers, falls abweichend von Antragsteller
 - Angaben zum geplanten Standort (Gemeinde, Gemarkung, Straße, Haus-Nummer, Flurstück.-Nummer.)
 - Nachweis über die Befreiung vom Anschluss-und Benutzungszwang
 - Datum und Unterschrift der antragstellenden Person
2. **Erläuterungsbericht** mit folgenden Angaben:
 - Beschreibung des Vorhabens nach Art, Umfang, Zweck und Funktionsweise der Anlagen
 - Angaben zur geplanten Fördereinrichtung
 - Beschreibung der zur Verwendung kommenden Materialien
 - Angabe des Grundwasserstandes

- Max. Entnahmemenge in l/s, m³/Tag und m³/Jahr (die Entnahmemenge in l/s wird durch die Förderleistung der Pumpe/n bestimmt)
3. **Übersichtsplan** mit farblicher Kennzeichnung des Brunnenstandortes bzw. Entnahmestelle
 4. **Detaillageplan** (i. d. R. Maßstab 1 : 500 bis 1 : 1.500) mit
 - Flurstücksnummern
 - Eintrag des Entnahmeortes
 - Die Anlagen sind farblich einzuzeichnen.
 5. **Ausbauzeichnung** (Grundriss und Schnitt maßstäblich vermaßt, Lage der Filterstrecke) mit
 - Darstellung der Entnahmeeinrichtungen (Pumpe, Leitungen, etc.)
 - Darstellung der baulichen Ausbildung des Brunnenkopfes.
 6. **Schichtenprofil** der Bohrung (kann ggf. nachgereicht werden).

Die Pläne, Zeichnungen, Bemessungen und Berechnungen zu Wasserrechtsanträgen sind durch eine sachkundige Person zu erstellen, die über die hierfür erforderliche Qualifikation verfügt (z.B. Ing.-Büro für Wasserwirtschaft), von diesem mit Ortsangabe und Datum zu versehen und zu unterschreiben.

Der Brunnenbau darf nur durch ein qualifiziertes Unternehmen durchgeführt werden.

Die ordnungsgemäße Errichtung des Brunnens ist vom Unternehmer schriftlich zu bestätigen. Hierzu sind mindestens 2 digitale Fotos (Brunnen und Brunnen mit Umgebung) beizufügen.

Die Antragsunterlagen sind schriftlich in 2-facher Fertigung und in digitaler Form einzureichen.

Adresse für den Postversand:

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Fachbereich Wasser und Boden
Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i. Br.**

Einreichung der Unterlagen in digitaler Form

Nutzen Sie bitte die E-Mailadresse wasserundboden@lkbh.de des Fachbereichs Wasser und Boden.

Bei den Antragsunterlagen in digitaler Form werden PDF-Dateien bevorzugt, es sind außerdem folgende Dateiformate möglich: docx, gif, jpg, tif, xlsx, shp, dxf, zip.

Kontaktperson:

Matthias Dellner

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald,

Stadtstraße 3, 79104 Freiburg i.Br.

Fachbereich: Wasser und Boden

Telefon: 0761 2187-4451

Telefax: 0761 2187-77-4451

E-Mail: matthias.dellner@lkbh.de